

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 25. Januar 2007  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-321  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 35.1-1.19.14-10/05

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-19.14-1427

**Antragsteller:**

Sapa Building System GmbH  
Anna-Schlinkheider-Straße 7a/7b  
40878 Ratingen

**Zulassungsgegenstand:**

Brandschutzverglasung "Secur II G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

**Geltungsdauer bis:**

31. August 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und 24 Anlagen.



---

\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-1427 vom 15. August 2001.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "Secur II G30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus Aluminiumprofilen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>2</sup> den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, soweit nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in
- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>3</sup> mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
  - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1<sup>4</sup> mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1<sup>4</sup>, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder nach DIN 1045<sup>5</sup> von mindestens der Festigkeitsklasse B 10 bzw. B 15 oder
  - mindestens 15 cm dicke Wände aus Porenbetonmauerwerk nach DIN 1053-1<sup>3</sup> aus Porenbeton-Blocksteinen oder Porenbeton-Plansteinen nach DIN 4165<sup>6</sup> mindestens der Festigkeitsklasse 4 oder aus Porenbeton-Bauplatten oder Porenbeton-Planbauplatten nach DIN 4166<sup>7</sup> mindestens der Rohdichteklasse 0,55 sowie mit Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
4	DIN 1045-1: 2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
5	DIN 1045:1988-07	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung
6	DIN 4165:1996-11	Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine
7	DIN 4166: 1997-10	Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten



- Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4/A1<sup>8</sup>, Tab. 48, mit einer Wanddicke von mindestens 10 cm – jedoch nur bei seitlichem Anschluss -

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>2</sup> angehören.

Die Brandschutzverglasung darf an mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>9</sup> Bauplatten bekleidete Stahlbauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4/A1<sup>8</sup> angrenzen.

- 1.2.4 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 4500 mm.  
Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung darf aus vorgefertigten, seitlich aneinandergereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) von maximal 1000 mm x 2000 mm entstehen. Die Scheiben dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.  
In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen anstelle der Scheiben Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 eingesetzt werden.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf auf ihren Grundriss bezogene Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen  $\geq 90^\circ$  und  $\leq 180^\circ$  beträgt.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.10 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Scheiben der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, zu verwenden:

- Verbundglasscheiben "Pilkington Pyrodur-Typ 30-1.." entsprechend Anlage 21 oder
- Verbundglasscheiben "Pilkington Pyrodur-Typ 30-201" entsprechend Anlage 22 oder
- Verbundglasscheiben "Pilkington Pyrodur-Typ 30-2.." bzw. "Pilkington Pyrodur-Typ 30-3.." entsprechend Anlage 23.

#### 2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

- 2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind Aluminium-Strangpressprofile aus der Aluminiumlegierung EN AW-6060 nach DIN EN 573-3<sup>10</sup>, Zustand T66 nach DIN EN 755-1<sup>11</sup> zu verwenden, die unter Verwendung von jeweils zwei Kunststoff-

---

<sup>8</sup> DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Änderung A1

<sup>9</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>10</sup> DIN EN 573-3:2003-10 Aluminium und Aluminiumlegierungen – Chemische Zusammensetzung und Form von Halbzeug – Teil 3: Chemische Zusammensetzung

<sup>11</sup> DIN EN 755-1:1997-08 Aluminium und Aluminiumlegierungen – Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile – Teil 1: Technische Lieferbedingungen

stegpaaren<sup>12</sup> zu thermisch getrennten Hohlkammerprofilen mit den Abmessungen 55 mm x 75 mm gemäß Anlage 12 zusammensetzen sind.

Wahlweise können auch Hohlkammerprofile ohne Trennstege gemäß Anlage 12 verwendet werden.

Für die unteren und seitlichen Anschlussbereiche der Brandschutzverglasung an Massivbauteile dürfen wahlweise Hohlkammerprofile mit den Abmessungen 77,5 mm x 75 mm gemäß Anlage 12 verwendet werden.

2.1.2.2 Die Brandschutzverglasung darf aus vorgefertigten, seitlich aneinander gereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden. Dafür sind Kopplungsprofile - bestehend aus jeweils zwei Hohlkammerprofilen der Abmessungen 55 mm x 75 mm - entsprechend Anlage 5 zu verwenden.

2.1.2.3 Der Anschluss der Riegelprofile an die Pfostenprofile muss mit speziellen Eckverbindern gemäß Anlage 16 und sogenannten Sprossenverbindern gemäß Anlage 15, jeweils aus der Aluminiumlegierung EN AW-6060 T66, erfolgen. Wahlweise dürfen an Stelle der Sprossenverbinder auch sogenannte T-Verbindungen aus Stahl der Stahlsorte S235JR verwendet werden (s. Anlage 18).

2.1.2.4 Bei diesen – auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind nach DIN 4103-1<sup>13</sup> (Durchbiegungsbegrenzung  $\leq H/200$ , Einbaubereich 1 bzw. 2) zu führen bzw. der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 000373 der LGA Bayern, Prüfamts für Baustatik der Zweigstelle Würzburg, vom 23.04.2001 zu entnehmen.

Danach beträgt z. B. für die maximale Höhe der Brandschutzverglasung von 4500 mm bei Verwendung der Pfostenprofile mit den Abmessungen 55 mm x 75 mm der maximal zulässige Pfostenabstand 880 mm (Einbaubereich 2) bzw. 1710 mm (Einbaubereich 1).

Die Pfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

2.1.2.5 Als Glashalteleisten sind Aluminiumprofile aus der Aluminiumlegierung EN AW-6060 nach DIN EN 573-3<sup>14</sup>, Zustand T66 nach DIN EN 755-1<sup>11</sup> gemäß Anlage 13 zu verwenden.

### 2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 In den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind umlaufend schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1)<sup>9</sup> EPDM-Dichtungsprofile der Firma Sapa Building System GmbH, Ratingen, einzulegen (s. Anlagen 11 und 13).

2.1.3.2 Auf den Kunststoffstegen der Rahmenprofile sind umlaufend 8,5 mm breite und 1,8 mm dicke Streifen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff - wahlweise vom Typ "PROMA-SEAL-PL" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-249 oder vom Typ "ROKU Strip-L 110" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1373 - anzuordnen (s. Anlagen 11 und 13).

### 2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Bauteilen müssen geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

### 2.1.5 Ausfüllungen

Werden nach Abschnitt 1.2.6 in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür Ausfüllungen aus  $\geq 30$  mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>9</sup> Bauplatten wahlweise vom Typ "PROMATECT-H" gemäß

<sup>12</sup> Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

<sup>13</sup> DIN 4103-1:1984-07 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

<sup>14</sup> DIN EN 573-3:2003-10 Aluminium und Aluminiumlegierungen – Chemische Zusammensetzung und Form von Halbzeug – Teil 3: Chemische Zusammensetzung



allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 oder vom Typ "PROMATECT-L" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-1 oder vom Typ "PROMAXON-Brandschutzbauplatte, Typ A" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-178 zu verwenden, die jeweils beidseitig mit mindestens 1 mm dicken Blechen zu bekleiden sind (s. Anlage 18).

Bei Verwendung von Beplankungen aus Stahl- bzw. Aluminiumblechen für die o. g. Ausfüllungen dürfen diese gemäß Anlage 18 wahlweise auf Pfostenbreite aufgeweitet werden. Die dadurch entstehenden Hohlräume sind mit nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>9</sup> Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss, vollständig auszufüllen.

Bei diesen Ausfüllungen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Absturzsicherung und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu führen.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

### 2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

2.2.1.2 Zur Herstellung der vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 1.2.5 sind Rahmenprofile nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.2 zu verwenden.

### 2.2.2 Kennzeichnung

#### 2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben

Jede Scheibe und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die für den Zulassungsgegenstand verwendeten Scheiben müssen mit einem Ätzstempel gekennzeichnet sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Name des Herstellers der Scheibe
- Bezeichnung: "Pilkington Pyrodur-Typ 30-1.." bzw.  
"Pilkington Pyrodur-Typ 30-201" bzw.  
"Pilkington Pyrodur-Typ 30-2.." bzw. "Pilkington Pyrodur-Typ 30-3.."

Außerdem muss jede Verbundglasscheibe einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Verbundglasscheibe  
"Pilkington Pyrodur-Typ 30-1.." bzw.  
"Pilkington Pyrodur-Typ 30-201" bzw.  
"Pilkington Pyrodur-Typ 30-2.." bzw. "Pilkington Pyrodur-Typ 30-3.."
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer:  
Z-19.14-266 (für "Pilkington Pyrodur-Typ 30-1.." und  
"Pilkington Pyrodur-Typ 30-201") bzw.  
Z-19.14-516 (für "Pilkington Pyrodur-Typ 30-2.." bzw.  
"Pilkington Pyrodur-Typ 30-3..")
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk



- Dicke der Scheibe: .... mm
- Größe: .... mm x .... mm
- Herstellungsjahr:
- Vermerk: "Kanten nicht nacharbeiten!"

#### 2.2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.5, 2.1.3.2 und 2.1.5

Die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.5, 2.1.3.2 und 2.1.5 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

#### 2.2.2.3 Kennzeichnung der werksmäßig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2

Die werksmäßig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die werksmäßig vorgefertigten Rahmenelemente müssen einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Rahmenelemente für Brandschutzverglasung "Secur II G30"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.14-1427
- Herstellungswerk
- Herstellungsjahr:

#### 2.2.2.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "Secur II G30" der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1427
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).

## 2.3 Übereinstimmungsnachweise

### 2.3.1 Allgemeines

#### 2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis für die Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.



2.3.1.2 Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.3 und 2.1.3.1 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 nachzuweisen.

2.3.1.3 Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.2.5, 2.1.3.2 und 2.1.5 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 und der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.3 und 2.1.3.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die werkseigene Produktionskontrolle soll an den zusammengesetzten Hohlkammerprofilen nach Abschnitt 2.1.2 mindestens die ständige Kontrolle der Klemmwirkung der Aluminiumstrangpressprofile auf die Kunststoffstege einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Sofern der obere bzw. obere, seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivwände gemäß Anlage 1 bzw. 17 schräg oder gerundet ausgeführt wird, darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine Belastung erhalten.





## **4 Bestimmungen für die Ausführung**

### **4.1 Allgemeines**

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

### **4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau**

#### **4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und Glashalteleisten**

##### **4.2.1.1** Der Rahmen der Brandschutzverglasung muss aus thermisch getrennten Hohlkammerprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 bestehen. Die Hohlkammerprofile sind auf Gehrung zu schneiden und unter Verwendung von speziellen Eckverbindern nach Abschnitt 2.1.2.3 gemäß Anlage 16 zusammenzusetzen.

Der Rahmen darf durch senkrechte, schräge und waagerechte Sprossen aus Rahmenprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 unterteilt werden (s. Anlage 14). Die Sprossen sind unter Verwendung von speziellen Sprossenverbindern bzw. sog. T-Verbindungen nach Abschnitt 2.1.2.3 gemäß Anlage 15 mit dem Rahmen zu verbinden.

##### **4.2.1.2** Auf den Kunststoffstegen der Rahmenprofile sind umlaufend Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.2 anzuordnen.

##### **4.2.1.3** Die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.5 sind in die Rahmenprofile einzustecken (s. Anlagen 2 bis 4).

##### **4.2.1.4** Sollen gemäß Abschnitt 1.2.5 vorgefertigte Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 seitlich aneinandergereiht werden, muss die Elementkopplung gemäß den Varianten auf Anlage 5 ausgeführt werden. Die Elemente sind untereinander mit Schrauben in Abständen $\leq 400$ mm zu verschrauben.

#### **4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau**

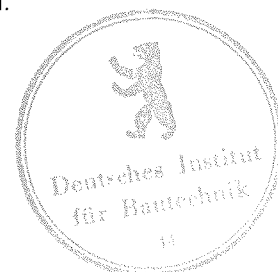
##### **4.2.2.1** Zur Führung der Scheiben sind in Abständen $\leq 654$ mm sog. Glassicherungen aus Stahlblech gemäß den Anlagen 13 und 20 auf den Rahmenprofilen zu befestigen. Die Scheiben sind am unteren Rand jeweils auf zwei ca. 100 mm lange Klötzchen aus "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-MPA-E-00-643 abzusetzen. Bei schrägen oder gerundeten Ausführungen der Brandschutzverglasung gemäß Anlage 17 sind die Scheiben jeweils mindestens zweimal zu unterklotzen.

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind Dichtungen nach Abschnitt 2.1.3.1 einzulegen.

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder mindestens 16,5 mm betragen.

##### **4.2.2.2** Werden nach Abschnitt 1.2.6 in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) Ausfüllungen an Stelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür $\geq 30$ mm dicke Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden. Der Einbau dieser Ausfüllungen muss entsprechend Anlage 18 erfolgen.

Der Materialeinstand muss längs aller Ränder 16,5 mm betragen.



4.2.2.3 Wahlweise dürfen auf die Scheiben Blindsprossen oder Zierleisten aufgeklebt werden. Die Blindsprossen bzw. Zierleisten dürfen eine Breite von maximal 200 mm aufweisen. Zwischen benachbarten Sprossen oder Leisten muss ein Abstand von mindestens 200 mm eingehalten werden (s. Anlage 14).

4.2.3 Sofern die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.7 mit Eckausbildungen ausgeführt wird, sind diese entsprechend Anlage 19 unter Verwendung von 15 mm bzw. 25 mm dicken Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H", welche im Abstand von  $\leq 500$  mm, jeweils um die Hälfte versetzt, mit Schrauben mit den Rahmenprofilen zu verbinden sind, auszubilden. Die äußere Abdeckung erfolgt mit mindestens 2 mm dicken Aluminium-Blechen.

### 4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

#### 4.3.1 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist unter Verwendung geeigneter Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 allseitig in Abständen  $\leq 800$  mm mit den angrenzenden Massivbauteilen zu verbinden (s. Anlagen 2 bis 4 und 6).

Die Brandschutzverglasung darf beim Anschluss an Massivbauteile schräg oder gerundet gemäß den Anlage 1 bzw. 17 ausgeführt werden (s. Abschnitt 3).

#### 4.3.2 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an Porenbetonbauteile

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist gemäß Anlage 7 in Abständen  $\leq 800$  mm an den angrenzenden Porenbetonbauteilen zu befestigen.

Bei Einbau der Brandschutzverglasung in Wände aus Porenbeton-Wandbauplatten ist darauf zu achten, dass die Vergussnuten an den Plattenlängsseiten ebenfalls mit einem Mörtel der Mörtelgruppe III ausgefüllt werden.

#### 4.3.3 Bestimmungen für den seitlichen Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand

Der seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand gemäß Abschnitt 1.2.3, vierter Spiegelstrich, muss entsprechend den Anlagen 8 und 9 ausgeführt werden. Die senkrechten Ständerprofile der Trennwandkonstruktion sind ggf. zu verstärken und mit den Rahmenprofilen der Brandschutzverglasung in Abständen  $\leq 400$  mm unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 zu verbinden.

Die seitlich an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand in Ständerbauart muss aus einer Stahlunterkonstruktion aus U- und C-förmigen Stahlblechprofilen bestehen, die beidseitig und in den Laibungen mit je zwei mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>9</sup> Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18 180<sup>15</sup> beplankt sein muss. Die Trennwand muss mindestens 10 cm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten anzuordnen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4/A1<sup>8</sup>, Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

#### 4.3.4 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an mit nichtbrennbaren Bauplatten bekleidete Stahlbauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechend Abschnitt 1.2.3 ist unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen  $\leq 400$  mm entsprechend Anlage 10 auszuführen.

4.3.5 Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Bauteile sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>9</sup> auszufüllen, z. B. mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss.

<sup>15</sup> DIN 18 180:

Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung (in der jeweils geltenden Ausgabe) ik



#### 4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 24). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

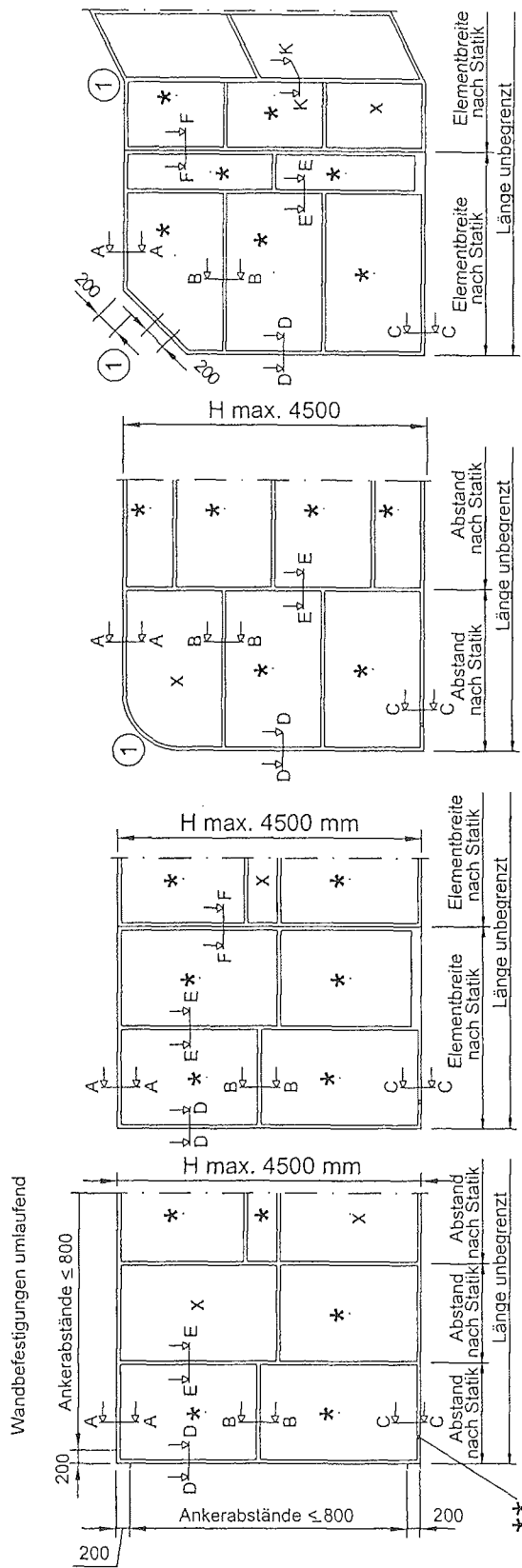
#### 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

Beglaubigt





① wahlweise gerundeter oder schräger oberer/seitlicher Anschluss nur an Massivwände bzw. Eckausbildung

\* Die Verbundglasscheiben vom Typ :

Pilkington Pyrodur - Typ 30-1..

Pilkington Pyrodur - Typ 30-201

Pilkington Pyrodur - Typ 30-2.. bzw. Pilkington Pyrodur - Typ 30-3..

sind mit den max. zulässigen Abmessungen von 2000mm x 1000mm im Querformat und 1000mm x 2000mm im Hochformat einzusetzen.

X Ausfüllungen entsprechend den Scheibenabmessungen

\*\* Kennzeichnungsschild

Abmessung laut Statik		
Höhe	Einbaubereich 1	Einbaubereich 2
	Achsmaß	Achsmaß
4500	1710	880
4000	1990	1010
3500	2067	1190
3000	2067	1400
2500	2067	1520



Brandschutzverglasung " Secur II G30 "  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102 - 13  
 Übersicht ( Ausführungsvarianten )

Anlage 1  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14 - 1427  
 vom 25.01.2007

z.B. allgemein bauaufsichtlich zugelassener  
Dübel mit zugehöriger Stahlschraube

## Schnitt A-A

Silikon-Dichtstoff

Wandanschluss siehe  
Anlagen 6 und 7

dämmschichtbildender  
Baustoff, siehe Anlage 13

Glassicherung  
siehe Anlage 13

Verglasungsdichtung  
siehe Anlage 13

Verglasungsdichtung  
siehe Anlage 13

170750 (170550)  
(Profile siehe Anl.12)  
170230

Brandschutzglas  
nach Anlage 11

## Schnitt B-B

dämmschichtbildender  
Baustoff, siehe Anlage 13

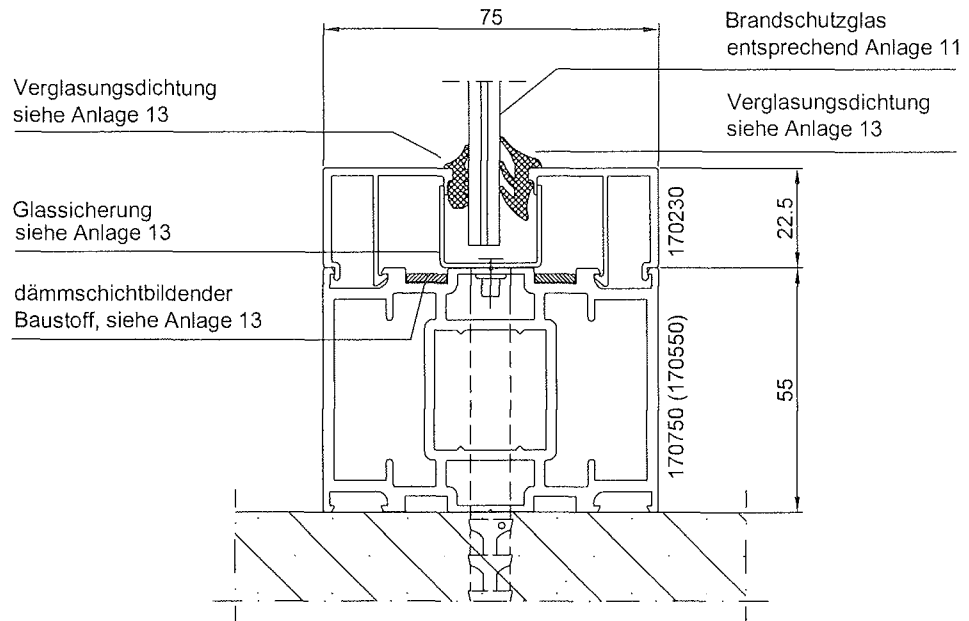
Aluminiumniet  $\varnothing 4$   
(1x je Glassicherung)

Glassicherung  
siehe Anlage 13

170750 (170550)  
170230

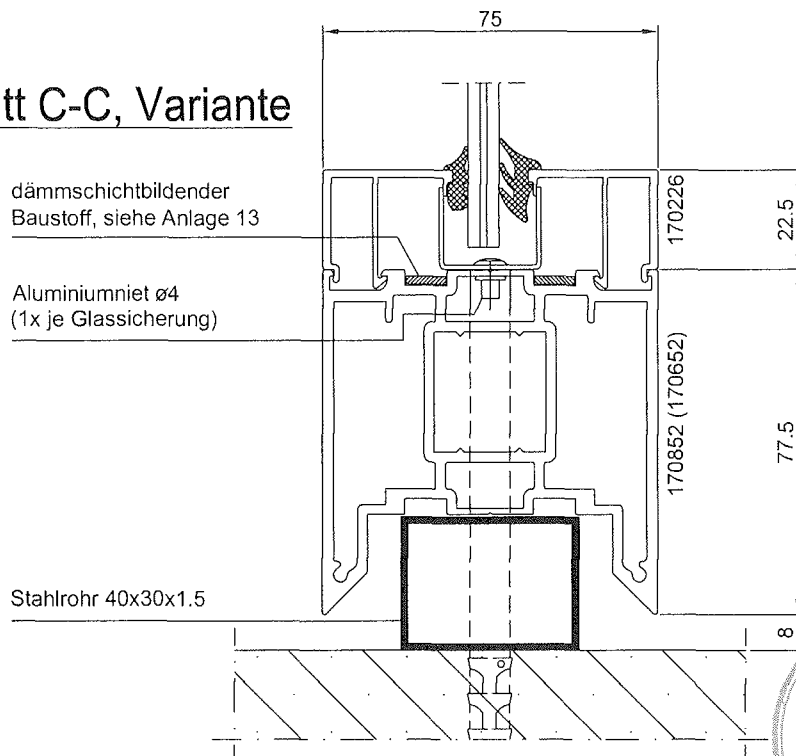


## Schnitt C-C



z.B. allgemein bauaufsichtlich zugelassener  
Dübel mit zugehöriger Schraube

## Schnitt C-C, Variante



z.B. allgemein bauaufsichtlich zugelassener  
Dübel mit zugehöriger Schraube

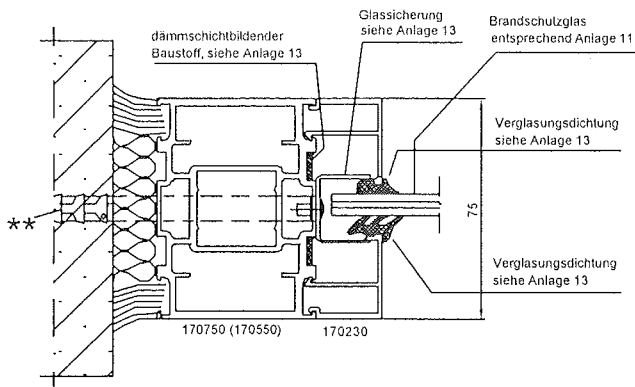


O:\PDEV\zulassungen\G30-Schnitt C-C, Anlage 3.dwg

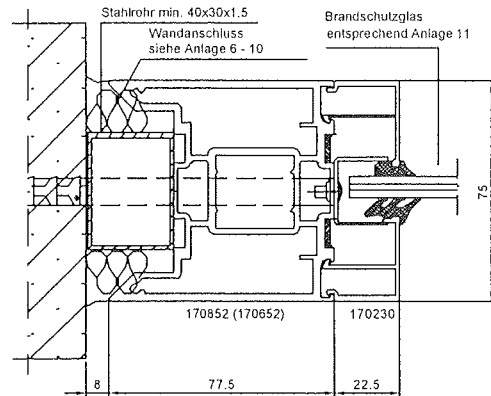
Brandschutzverglasung " Secur II G30 "  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102 - 13  
-Schnitt C-C, unterer Anschluß-  
-Schnitt B-B, Sprosse-

Anlage 3  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14 - 1427  
vom 25.01.2007

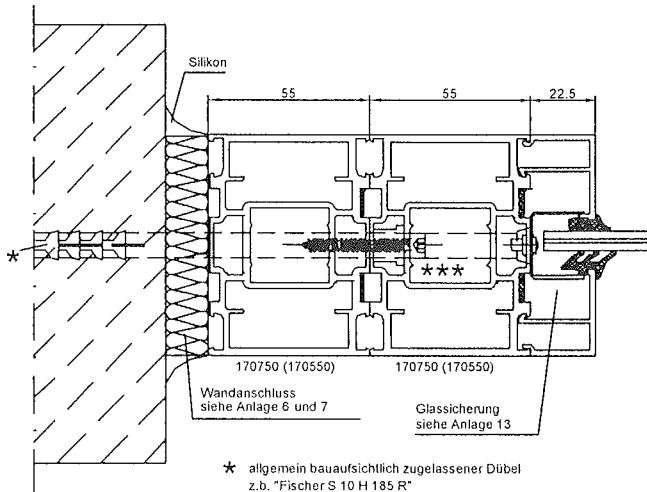
### Schnitt D-D



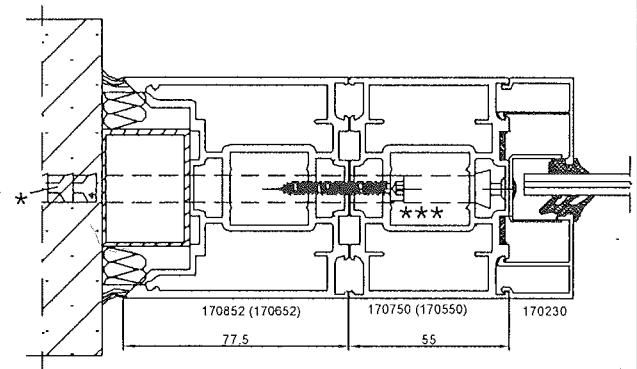
### Schnitt D-D, alternativ



\*\* allgemein bauaufsichtlich zugelassener Dübel  
z. B. "Fischer S 10 H 130 R"  
mit Sicherheitsschraube  $\phi 7 \times 140$

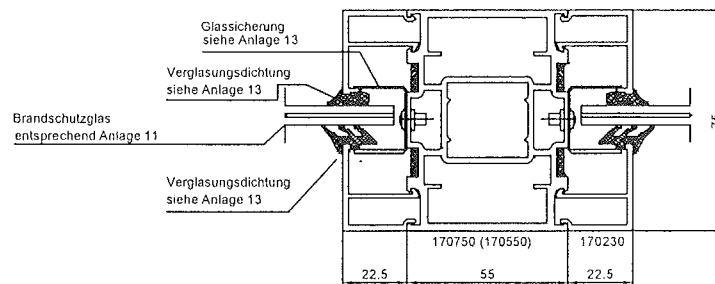


\*\*\* B 4.8 x 38, e = 400

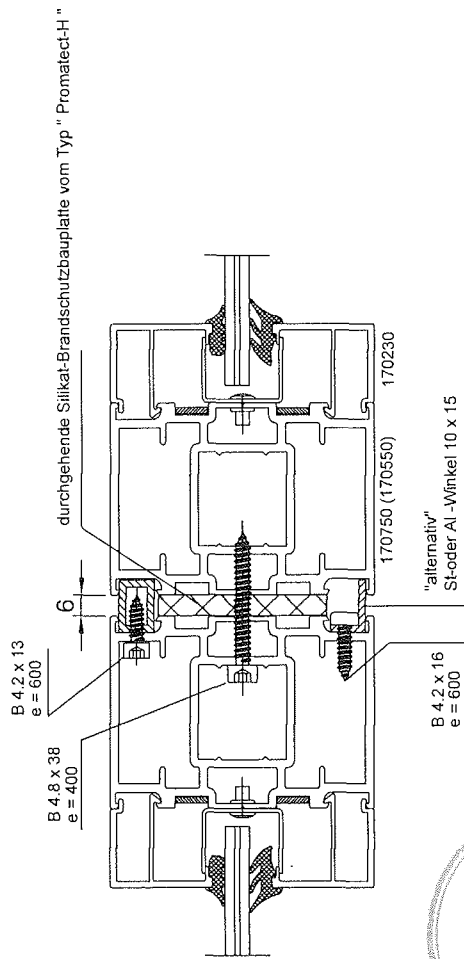


\* allgemein bauaufsichtlich zugelassener Dübel  
z. B. "Fischer S 10 H 185 R"  
mit Sicherheitsschraube  $\phi 7 \times 190$

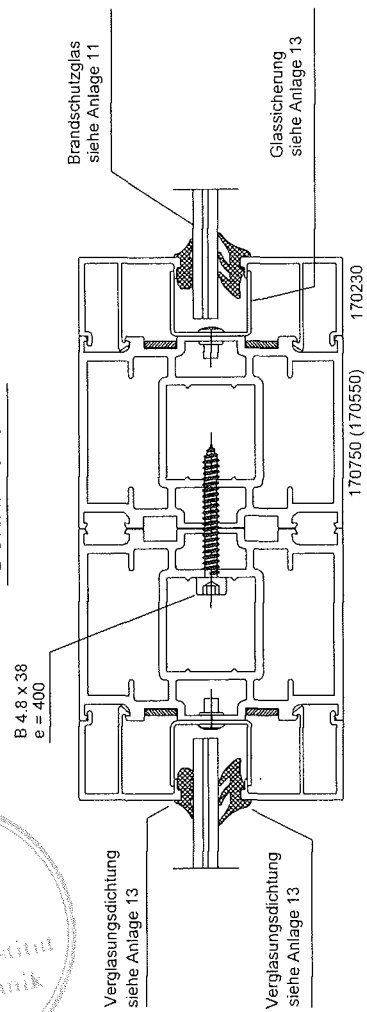
### Schnitt E-E



### Schnitt A-A / alternativer Schnitt F-F



### Schnitt F-F

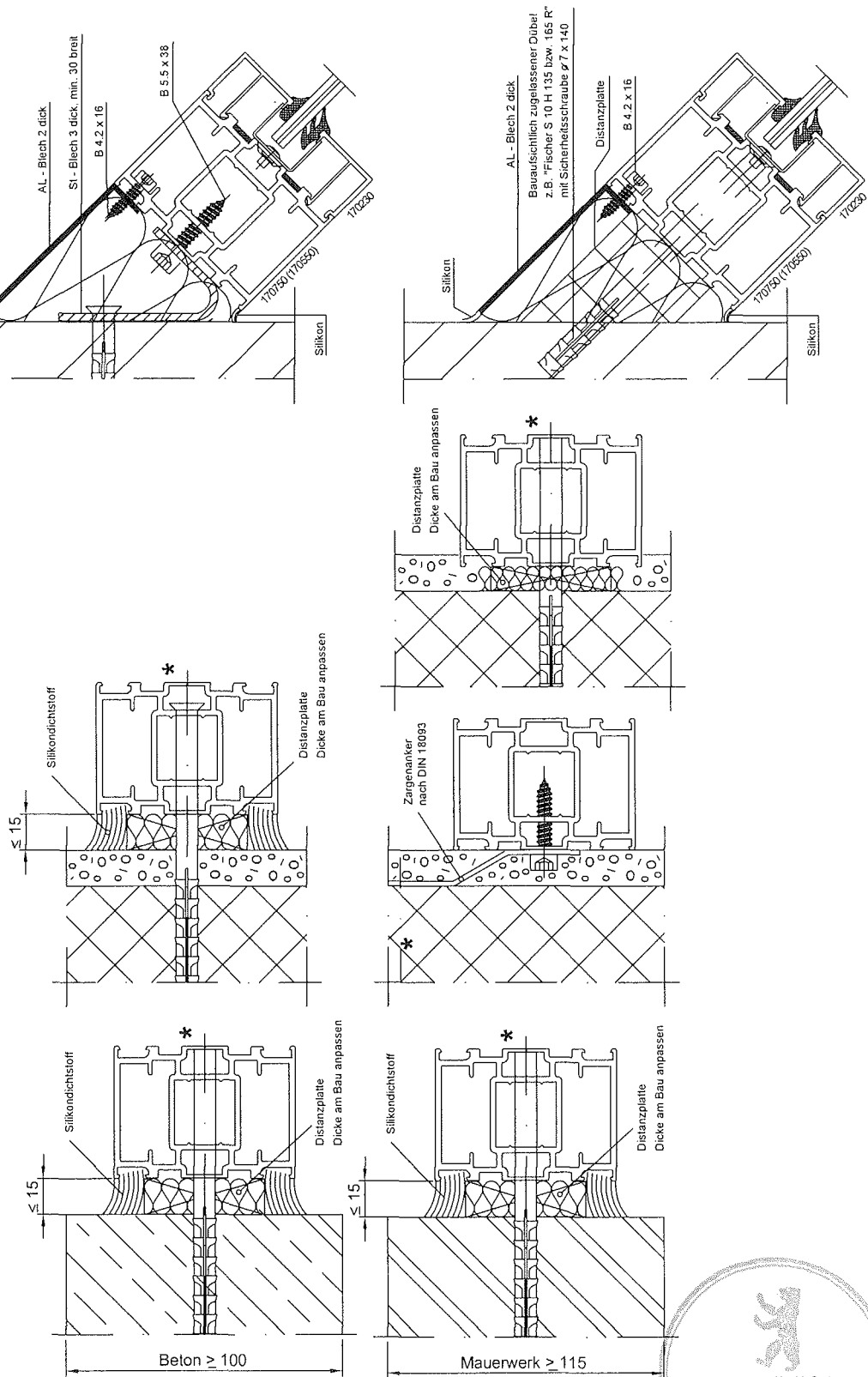


Brandschutzverglasung " Secur II G30 "  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102 - 13  
 -Schnitt F-F, Elementkopplung

Anlage 5  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14 - 1427  
 vom 25.01.2007



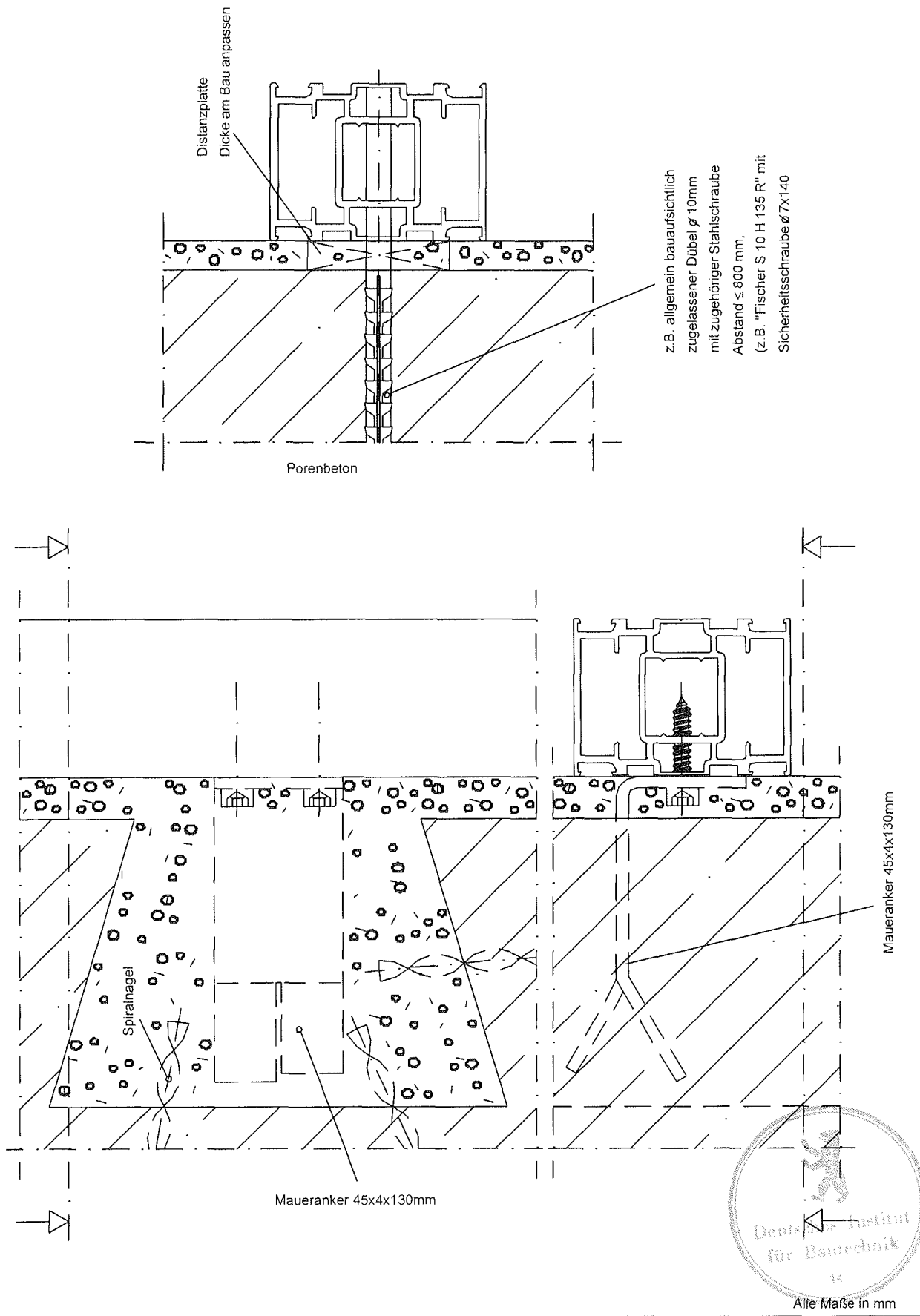
\* z. B. allgemein bauaufsichtlich zugelassener Dübel  $\varnothing = 10\text{ mm}$  — sämtliche Anschlüsse mit nichtbrennbarem Material mit zugehöriger Stahlschraube. Abstand  $\leq 800\text{ mm}$  hinterfütern ( Klasse DIN 4102-A ) z. B. Steinwolle ( z. B. "fischer S 10 H 135 R " mit Sicherheitsschraube  $\varnothing 7 \times 140$  )



Brandschutzverglasung " Secur II G30 " der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102 - 13 - Wandanschlüsse, wahlweise Ausführungen-

Anlage 6 zur Zulassung Nr. Z-19.14 - 1427 vom 25.01.2007

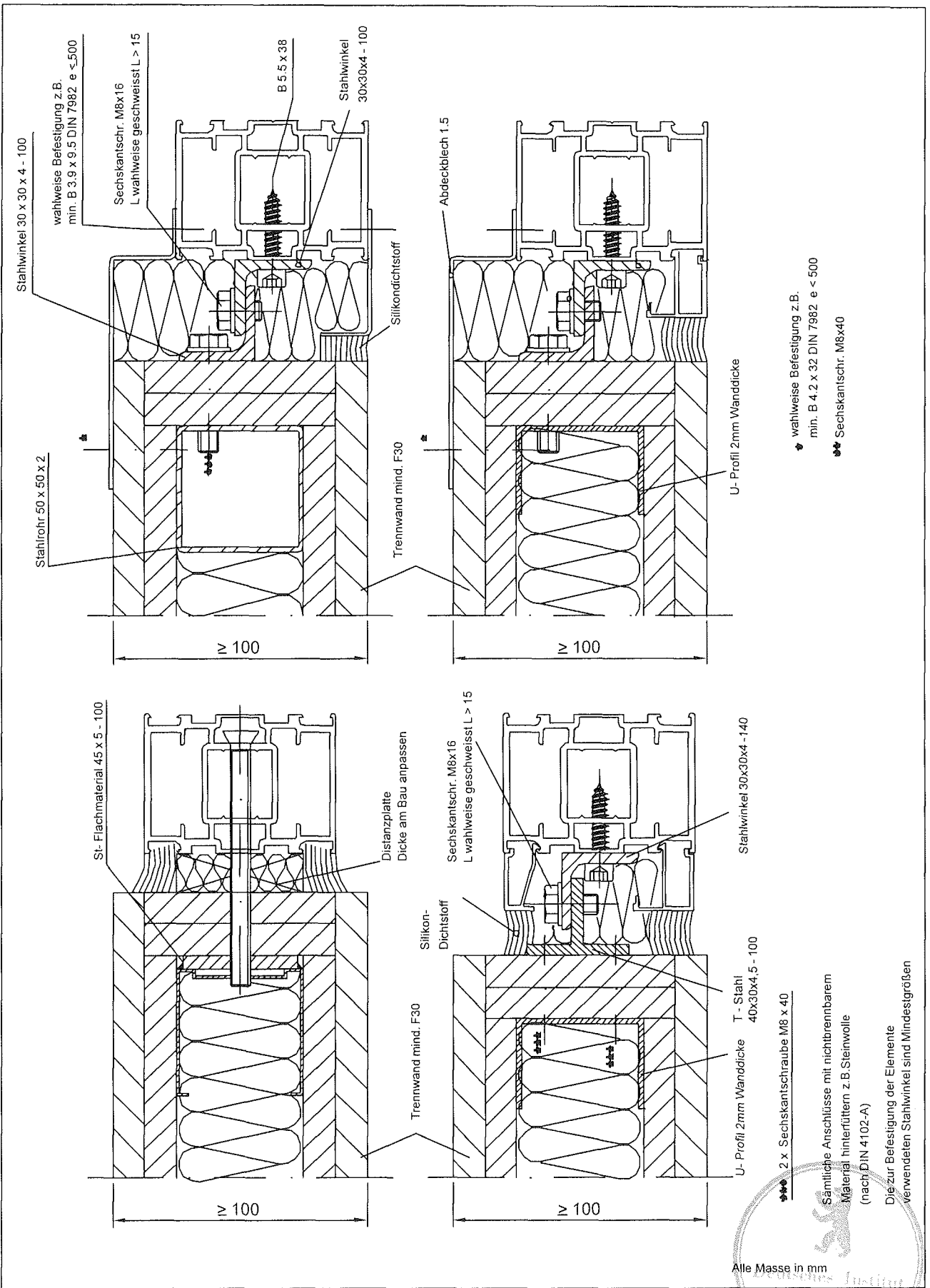
O:\PDEZulassungen\G30-Wandanschluss an Porenbeton, Anlage 7.dwg



Brandschutzverglasung " Secur II G30 "  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102 - 13  
 - Wandanschluss an Porenbetonwand mit Maueranker / Dübel

Anlage 7  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14 - 1427  
 vom 25.01.2007

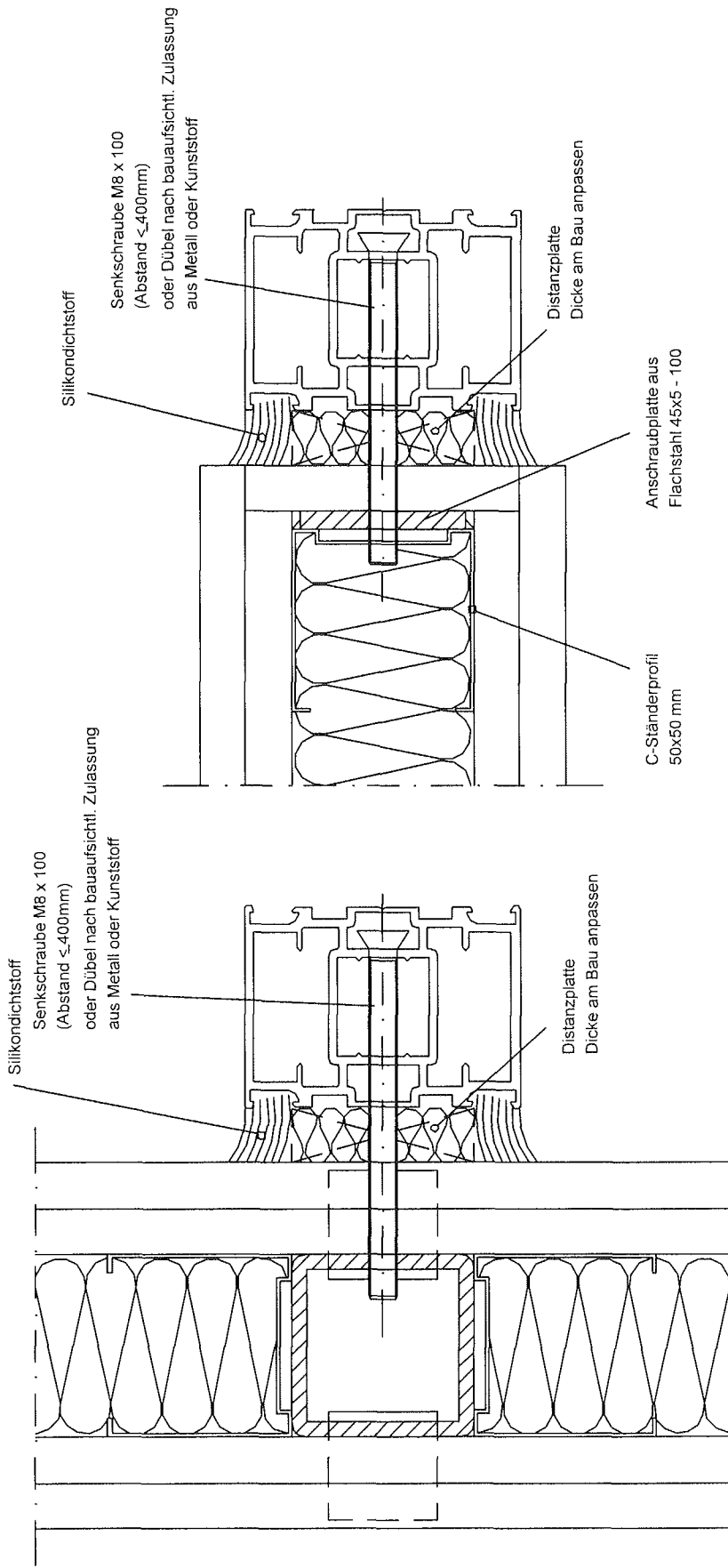
Alle Maße in mm



Brandschutzverglasung " Secur II G30 " der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102 - 13

- Wandanschluss an Trennwand nach Din 4102 Teil 4, Tab. 48-

Anlage 8 zur Zulassung Nr. Z-19.14 - 1427 vom 25.01.2007

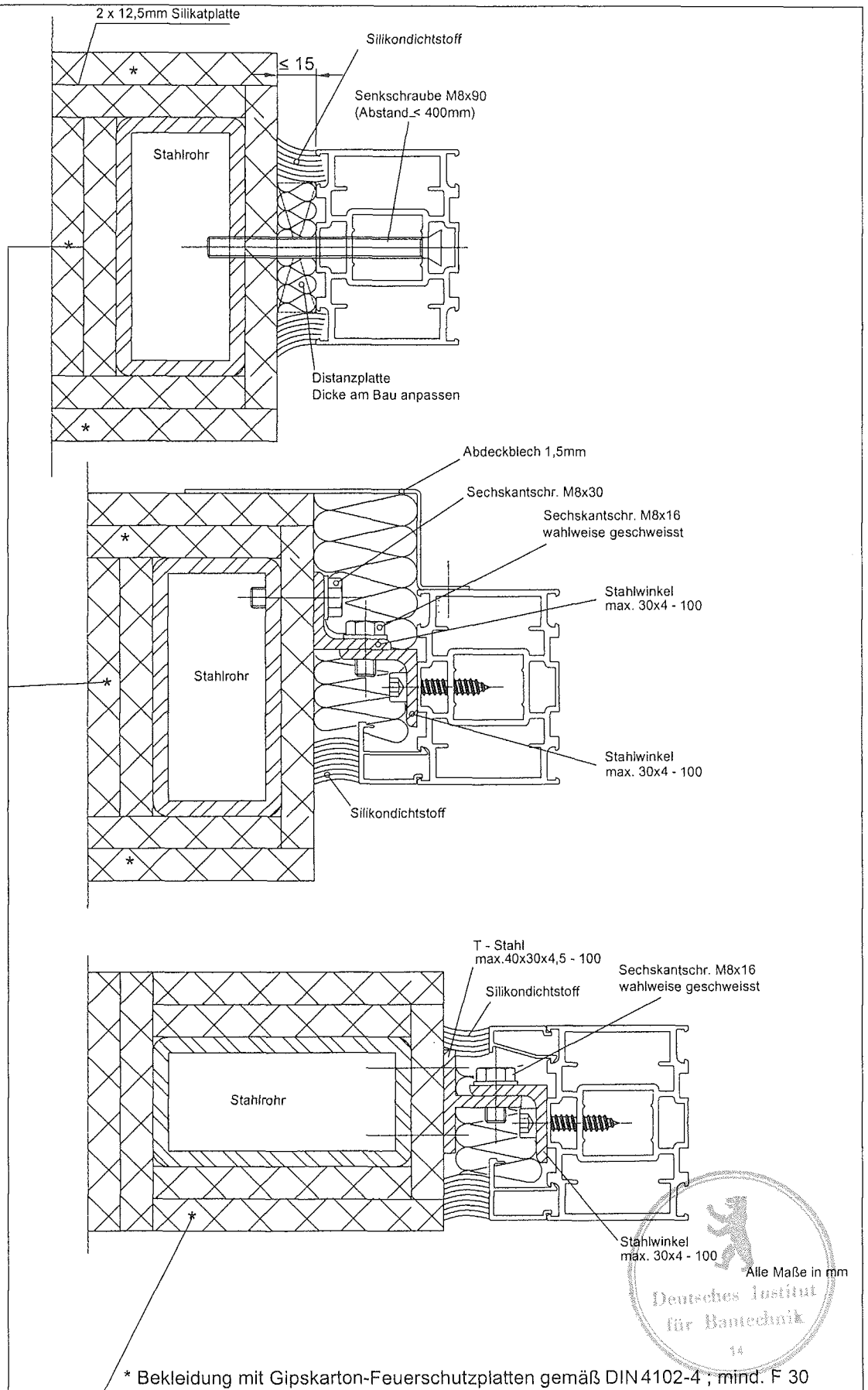


Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung " Secur II G30 "  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102 - 13  
 - Wandanschluss an Trennwand nach DIN 4102 Teil 4, Tab. 48 -

Anlage 9  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14 - 1427  
 vom 25.01.2007

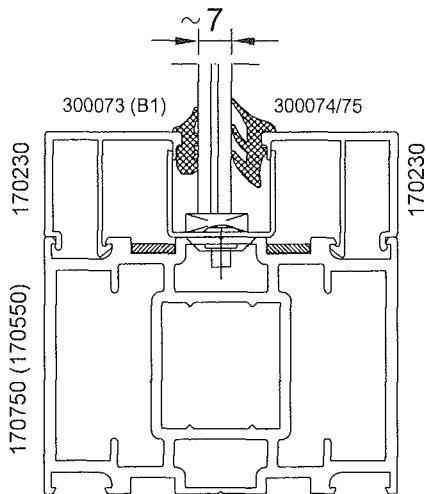
0:\PDEZ\zulassungen\überarbeitung Anlagen G 30 27.11.2006\Anlage 10- Wandanschlüsse an Montagewand.dwg



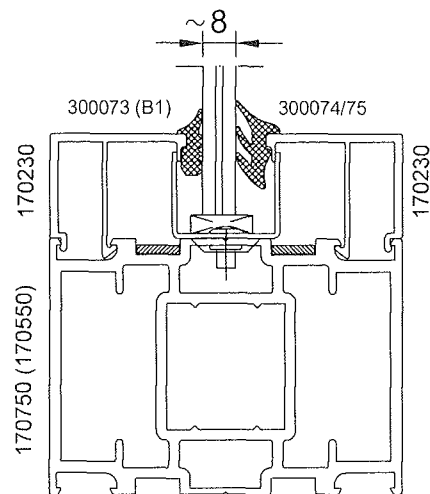
Brandschutzverglasung " Secur II G30 "  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102 - 13  
 Wandanschluss an bekleidete Stahlstützen und /oder Stahlstützen nach DIN 4102 Teil 4

Anlage 10  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14 - 1427  
 vom 25.01.2007



Einbau von "Pyrodur Typ 30 - 10"



Einbau von "Pyrodur Typ 30 - 12"

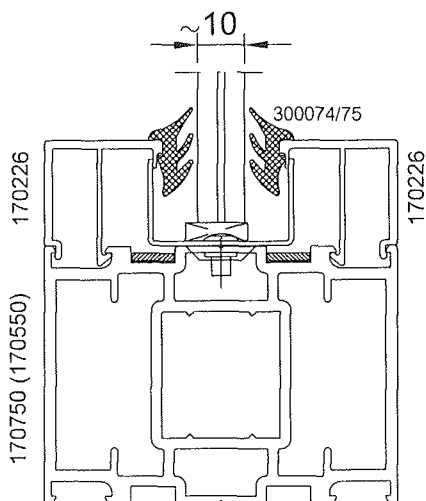


Glassicherung 310150  
(Abstand der Glassicherung ≤ 654)

Dichtung	Art.-Nr.	Verglasungsspalt
	300075 (B1)	3 - 5
	300074 (B1)	5 - 7

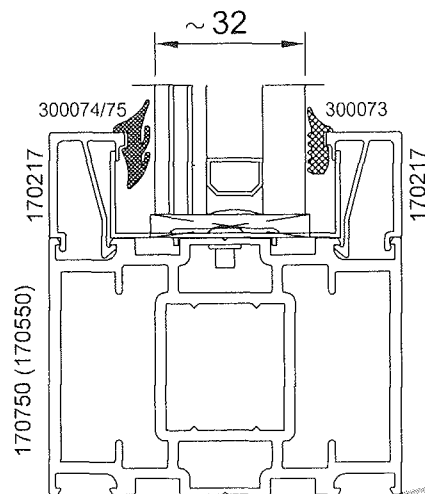
Glassicherung 310150  
(Abstand der Glassicherung ≤ 654)

Einbau von "Pyrodur Typ 30-201"



Glassicherung 310037  
(Abstand der Glassicherung ≤ 654)

Einbau von " Pilkington Pyrodur -Typ 30-2.." bzw. " Pilkington Pyrodur -Typ 30-3.."

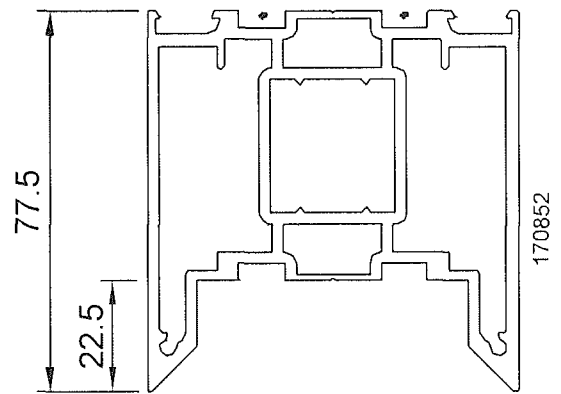
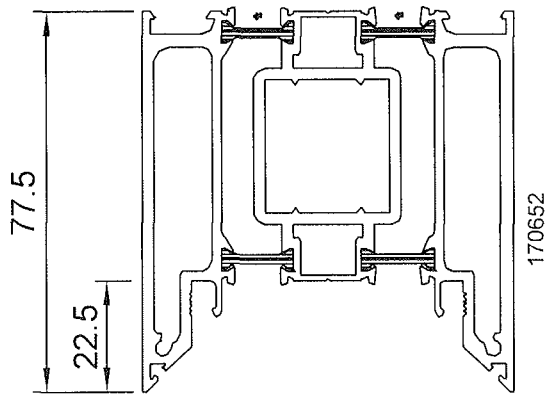
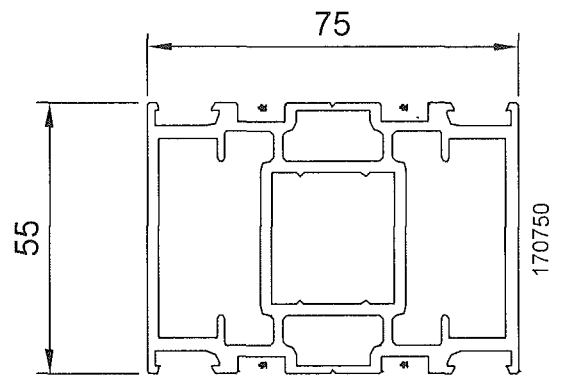
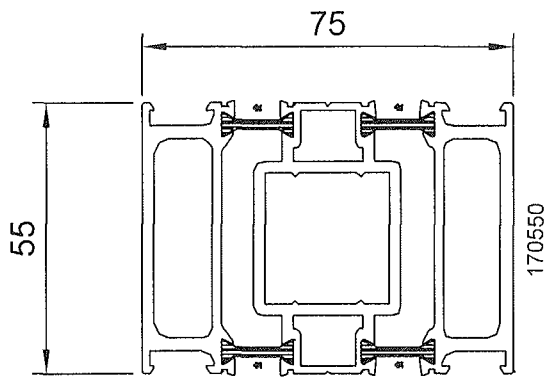


Glassicherung 310039  
(Abstand der Glassicherung ≤ 654)



Brandschutzverglasung " Secur II G30 "  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102 - 13  
- Verglasung -

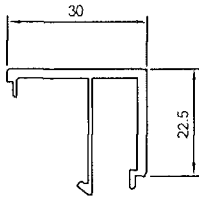
Anlage 11  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14 - 1427  
vom 25.01.2007



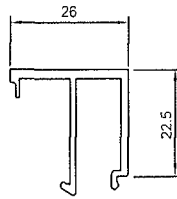
\* dämmschichtbildender Baustoff  
(siehe Anlage 13)



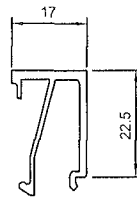
170230  
Glashalteleiste  
(ca.7 - 8 mm Glasdicke)



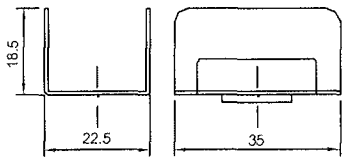
170226  
Glashalteleiste  
(ca.15-16mm Glasdicke)



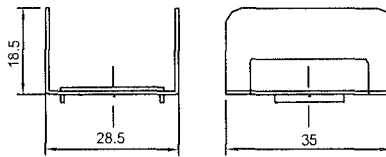
170217  
Glashalteleiste  
(ca. 32mm Glasdicke)



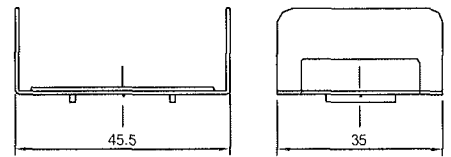
310150  
Glassicherung  
(ca.7 - 8 mm Glasdicke)



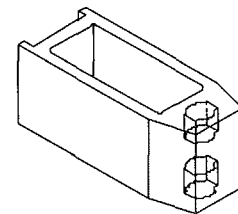
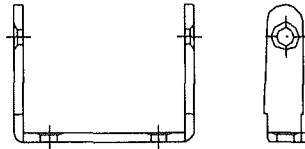
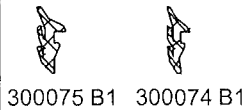
310037  
Glassicherung  
(ca.10 mm Glasdicke)



310039  
Glassicherung  
(ca. 32mm Glasdicke)



Nachstopf-  
dichtung



310366  
(1 Stück für  
(T-Verbindung))

Verglasungs-  
dichtung

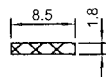


310036  
Sprossenverbinder  
(2 Stück für  
(T-Verbindung))

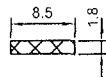
310058  
Halber Sprossenverbinder  
(4 Stück für  
(T-Verbindung))

dämmschichtbildende  
Baustoffe

310052  
Promaseal -PL



alternativ  
ROKU Strip - L 110



Befestigung der Glassicherung  
wahlweise

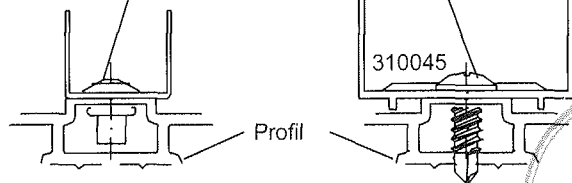
Aluminium-Niet  $\varnothing 4$

Bohrschraube DIN 7504

4.2 x 13

310045

Profil



Alle Masse in mm

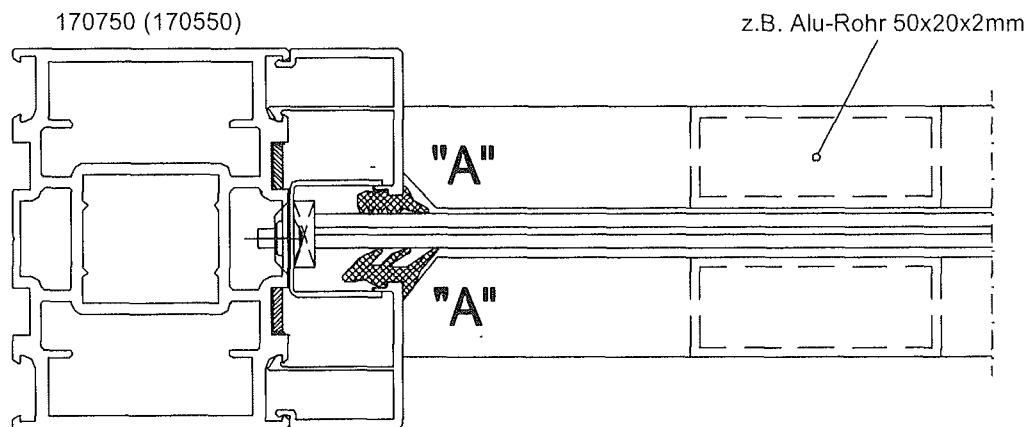
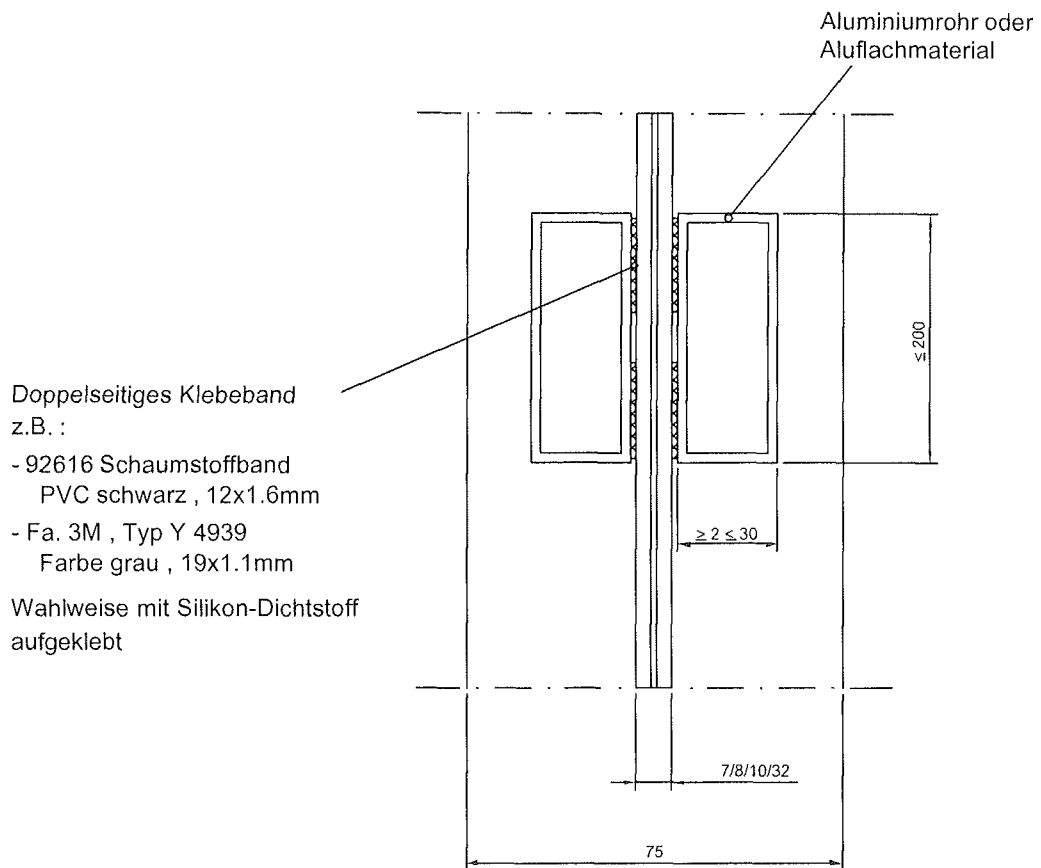
O:\PDEV\Zulassungen\G30 - Glashalteleisten und Zub. Anlage 13.dwg

Brandschutzverglasung " Secur II G30 "  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102 - 13  
- Glashalteleisten und Zubehör -

Anlage 13  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14 - 1427  
vom 25.01.2007



C:\PDEZ\zulassungen\G30- Aufgeklebte Sprossen. Anlage 14.dwg



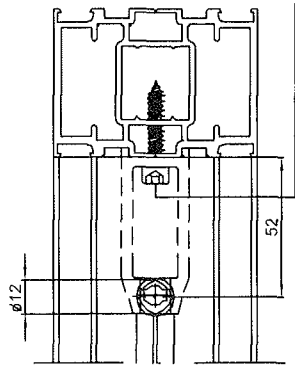
- Sprossen dürfen auf Glas / Ausfüllung beliebig aufgeklebt werden (waagrecht , senkrecht , diagonal)
- Kombinationen mit unterschiedlichen Rohr- bzw. Flach-Profilen möglich
- Sprossenenden für Verglasungsdichtung 300073 - 300074/75 bearbeiten ( DETAIL "A" )



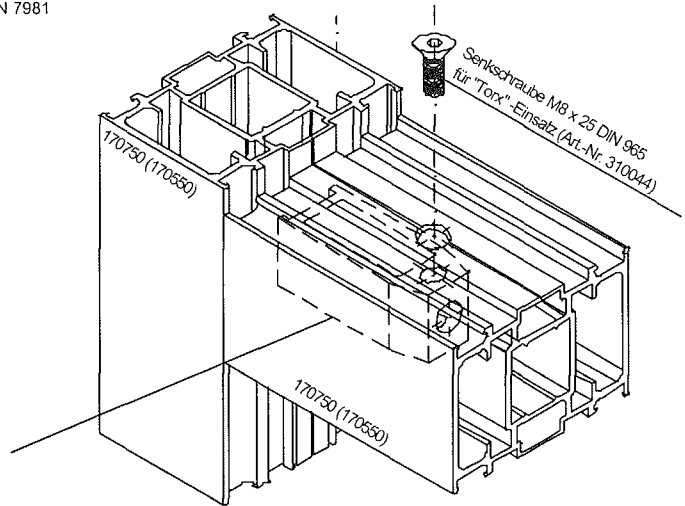
Brandschutzverglasung " Secur II G30 "  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102 - 13  
- Aufgeklebte Sprossen -

Anlage 14  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14 - 1427  
vom 25.01.2007

Zylindrische Blechschraube  
mit Innensechskant B 5.5 x 38  
Schraubenkopf nach DIN 912  
Gewinde nach DIN 7981



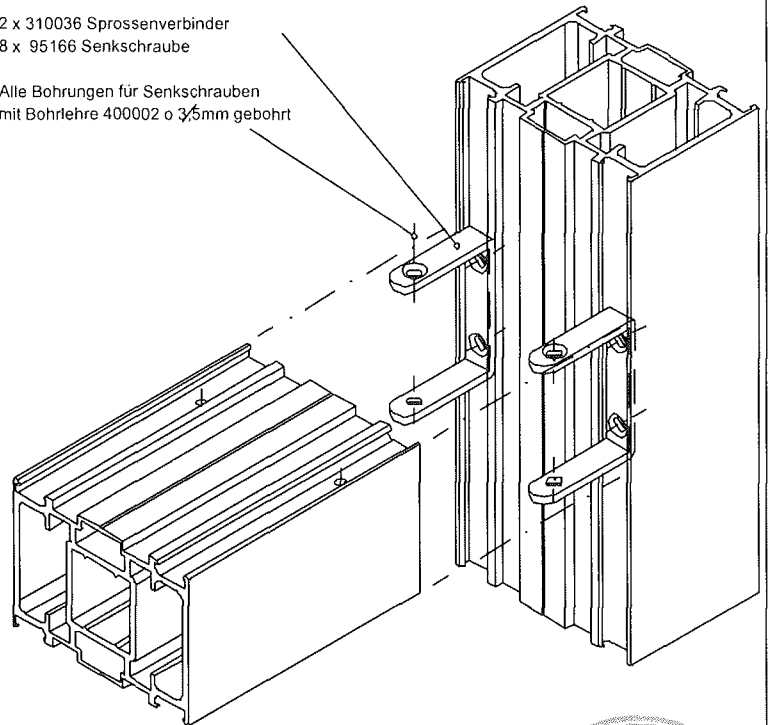
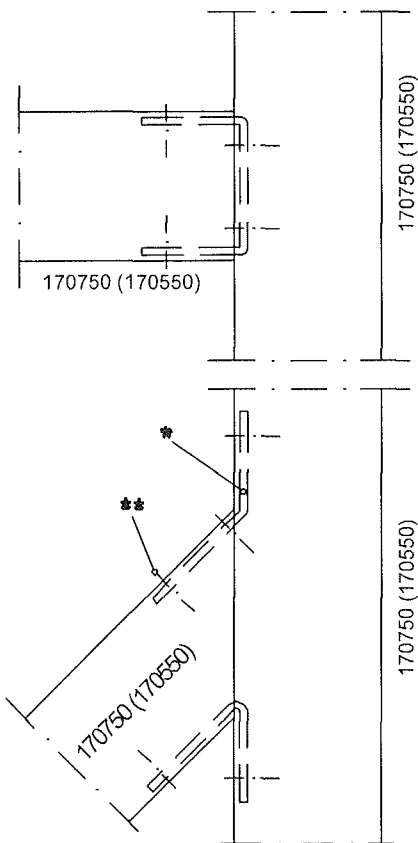
310366  
Sprossenverbinder



T - Verbindung 90° :

2 x 310036 Sprossenverbinder  
8 x 95166 Senkschraube

Alle Bohrungen für Senkschrauben  
mit Bohrlehre 400002 o 3,5mm gebohrt



- ✦ T-Verbindung diagonal :  
4 x 310036 Sprossenverbinder  
(ein Schenkel abgesägt und der Gradzahl angepasst)
- ✦✦ 10 x 95166 Senkschraube

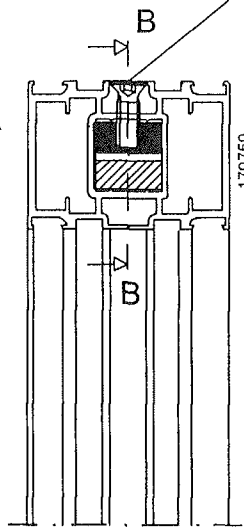


O:\PDE\Zulassungem\G30 - Sprossenverbinder. Anlage 15.dwg

Brandschutzverglasung "Secur II G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102 - 13  
- Sprossenverbindungen -

Anlage 15  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14 - 1427  
vom 25.01.2007

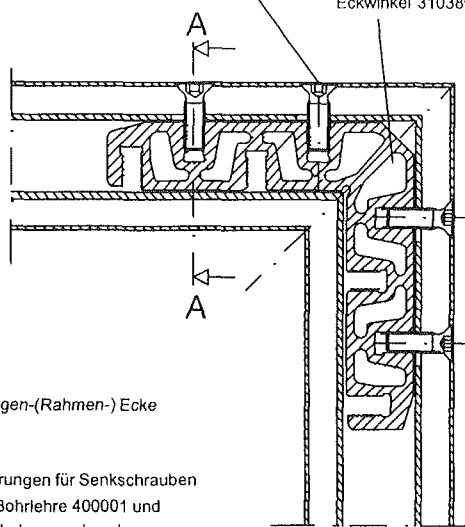
Schnitt A - A



Senkschraube M8x25 DIN 965  
für "Torx"-Einsatz Art.-Nr. 310044

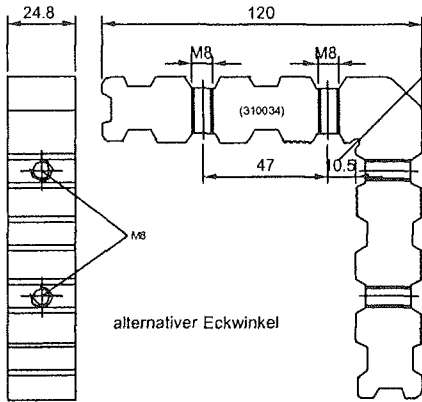
Eckwinkel 310380

Schnitt B - B

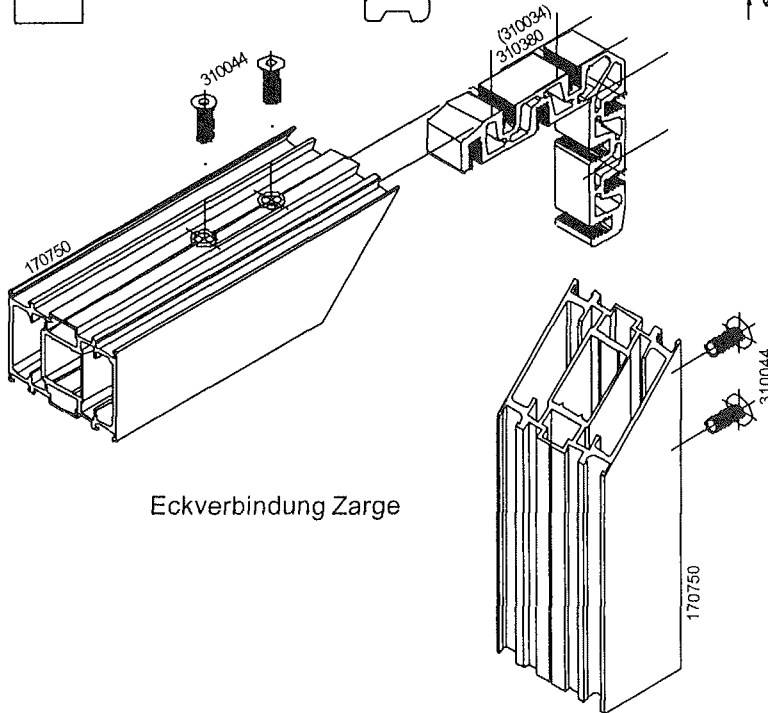
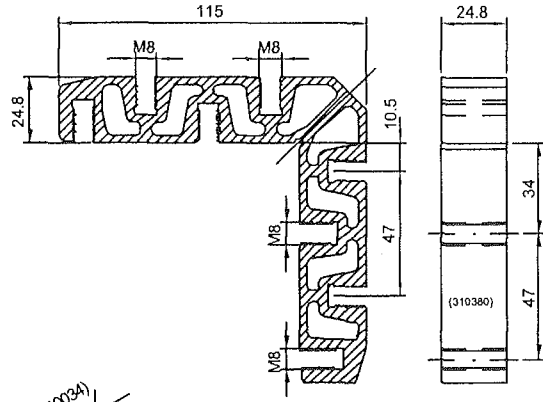


Zargen-(Rahmen-) Ecke

Bohrungen für Senkschrauben  
mit Bohrlehre 400001 und  
Ø12 bohren und senken.



alternativer Eckwinkel



Eckverbindung Zarge

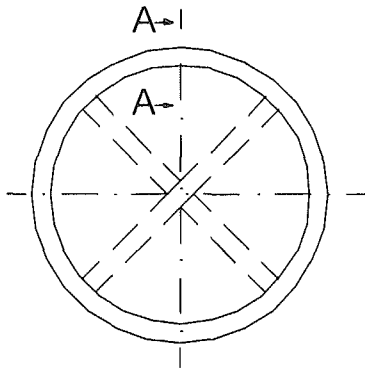


O:\PDEZulassungen\G30- Eckverbindung - Anlage 16.dwg

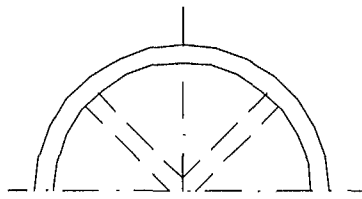
Brandschutzverglasung "Secur II G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102 - 13  
- Eckverbinder -

Anlage 16  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14 - 1427  
vom 25.01.2007

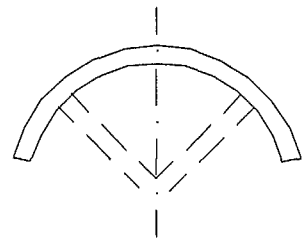
Rundbogen



Halbrundbogen

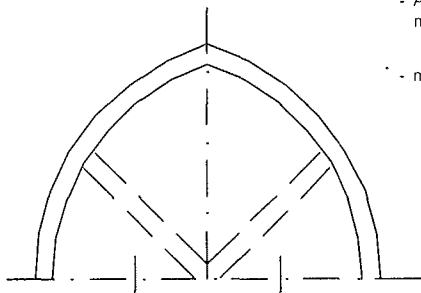


Stichbogen



R min. = 600mm bei Profil 170750  
 R min. = 800mm bei Profil 170550  
 R max. = entsprechend max. zulässigen  
 Scheibenmaßen, siehe Abschnitt 1.2.6

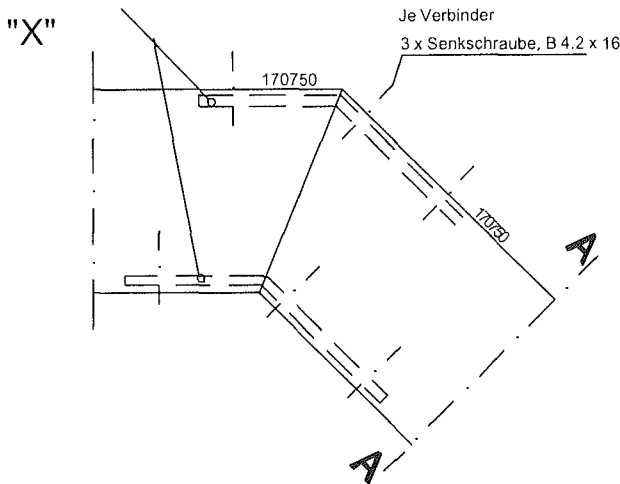
Spitzbogen



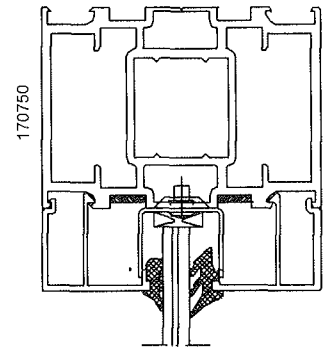
- Anpassen der Elemente mit Sprossenverbinder (310036, siehe Anlage 15)
- max. 5 Sprossen

Schräger Anschluss

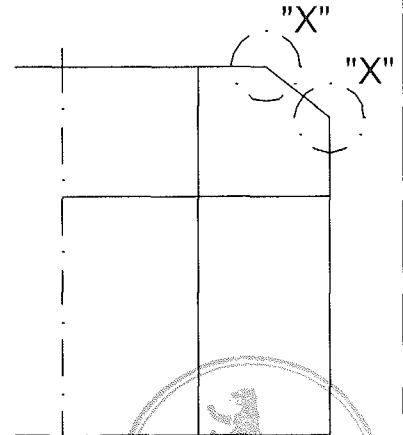
4 x 310036 Sprossenverbinder  
 (ein Schenkel abgesägt und der Gradzahl angepasst)



A-A



Glasleisten abhängig vom Glas



Ausführungen nur bei Anschluss an Massivbauteilen zulässig !



O:\PDE\Zulassungen\G30\Anlage 17- Bogenarten.dwg

Brandschutzverglasung " Secur II G30 "  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102 - 13  
 - Bogenarten und Schrägen -

Anlage 17  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14 - 1427  
 vom 25.01.2007

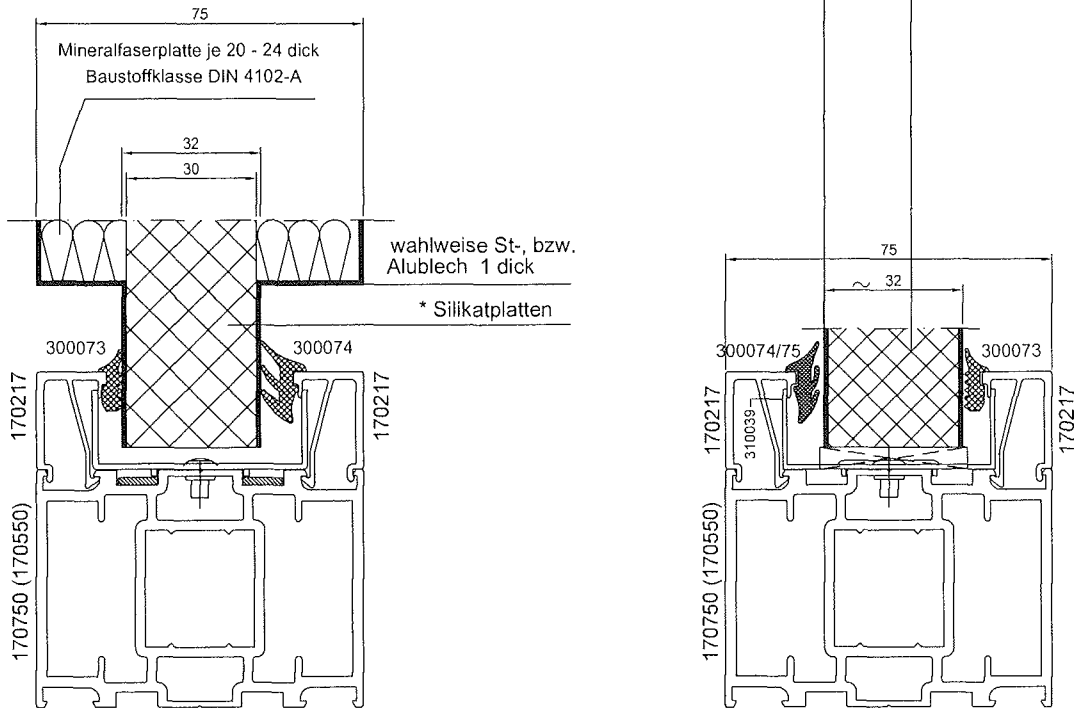
Wahlweise mit Blech  $\geq 1\text{mm}$  beplankt

Werkstoff :

- Aluminium
- Stahl
- CrNi
- Cu

\* Wahlweise Ausfüllung mit :

- "Promatect - H" Brandschutzbauplatten  $D \geq 30\text{mm}$  ( 1 x 30 , 2 x 15 , 3 x 10 )
- "Promaxon" Brandschutzbauplatten " Typ A " ,  $d \geq 30\text{mm}$  ( 1 x 30 , 2 x 15 , 3 x 10 mm )
- "Promatect - L" Brandschutzbauplatten  $d \geq 30\text{mm}$



Glassicherung 310039  
Abstand und Befestigung  
siehe Anlage 13 + 20

Dichtung	Art.-Nr.	Verglasungsspalt
	300075 (B1)	3 - 5
	300074 (B1)	5 - 7

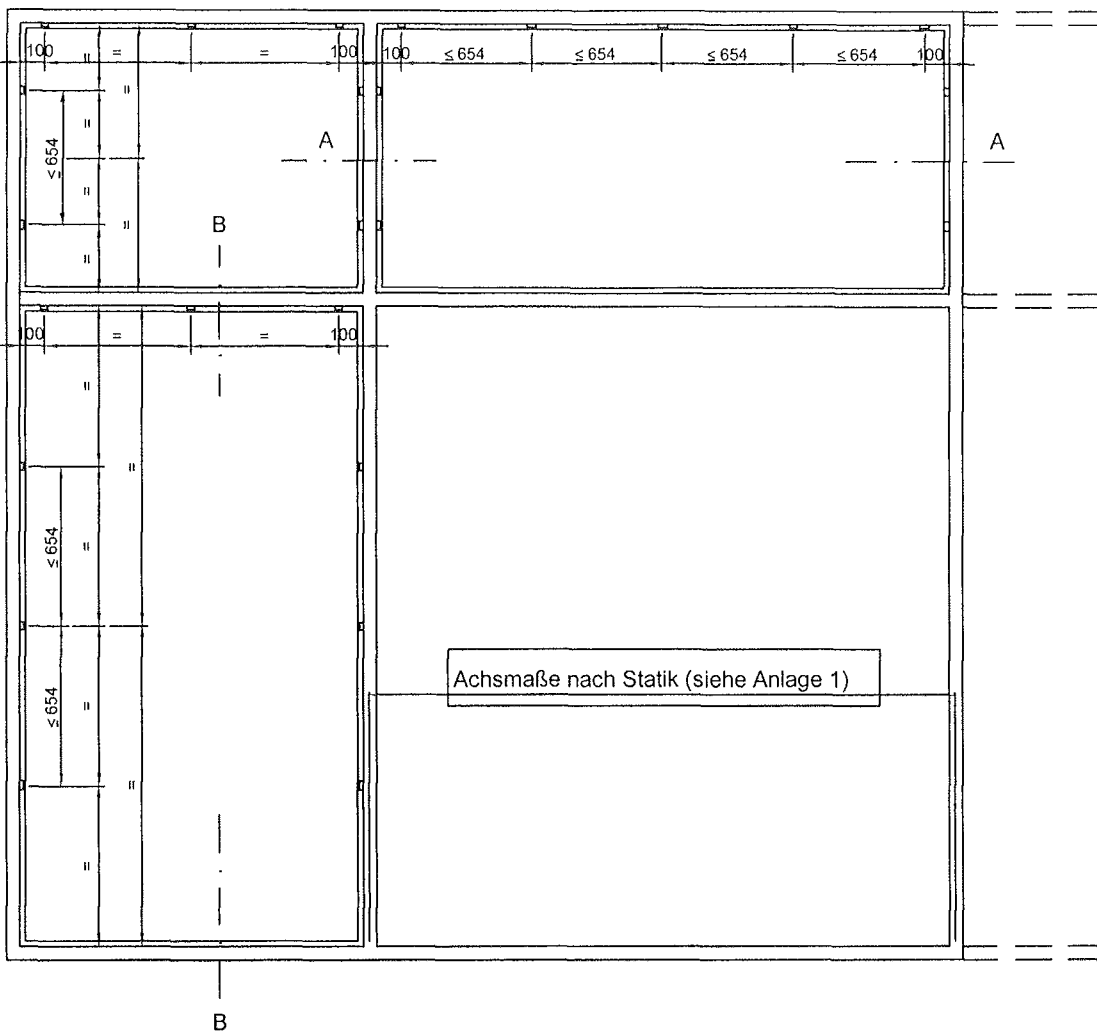


O:\PDE\Zulassungen\G30\_Paneeel\_Anlage 17.dwg

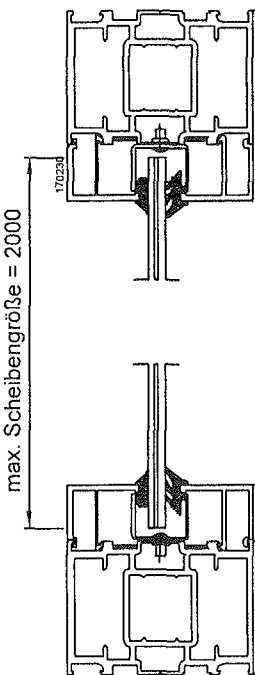
Brandschutzverglasung " Secur II G30 "  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102 - 13  
- Ausfüllung -

Anlage 18  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14 - 1427  
vom 25.01.2007

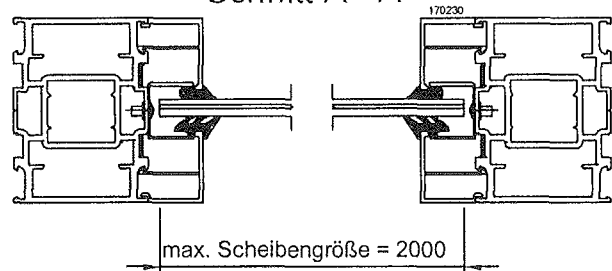




Schnitt B - B



Schnitt A - A



Bei Glasfeldern < 654mm müssen im oberen waagerechten Bereich immer 2 Glassicherungen vorhanden sein, wobei der Abstand aus dem Eckbereich ca. 100mm betragen soll. Im senkrechten Bereich ist die Aufteilung mittig.

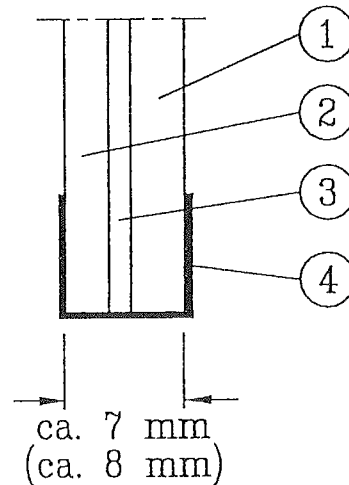


O:\PDE\Zulassungem\G30v- Aufteilung Glassicherung Anlage 20.dwg

Brandschutzverglasung " Secur II G30 "  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102 - 13  
 - Aufteilung der Glassicherungen -

Anlage 20  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14 - 1427  
 vom 25.01.2007

# Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur<sup>®</sup> -Typ 30-1.."



- ① Floatglasscheiben, klar, ca. 2,6 mm dick
- ② wie ① (bei "Pilkington Pyrodur<sup>®</sup>-Typ 30-10")  
oder  
Gußglas, strukturiert ("Ornament 504"), ca. 4 mm dick  
(bei "Pilkington Pyrodur<sup>®</sup>-Typ 30-12")
- ③ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick;  
die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ④ Klebeband;  
die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



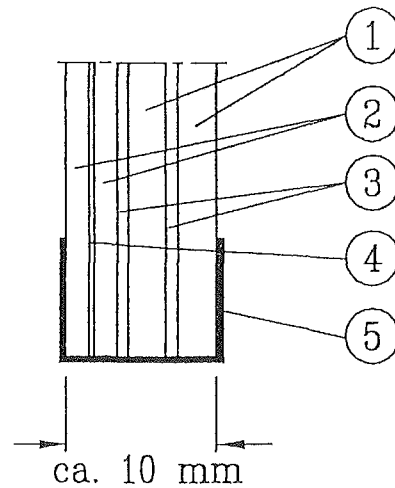
Brandschutzverglasung "Secur II G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 21  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1427  
vom 25.01.2007



# Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur<sup>®</sup> -Typ 30-201"



- ① Floatglasscheiben, klar, ca. 2,6 mm dick
- ② Floatglasscheiben, klar, ca 1,5 mm dick;
- ③ Natrium-Silikat, ca. 0,7 mm dick;  
die Zusammensetzung ist beim Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ④ Folie, ca. 0,4 mm dick;  
die Zusammensetzung ist beim Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ⑤ Klebeband;  
die Zusammensetzung ist beim Institut für Bautechnik hinterlegt.

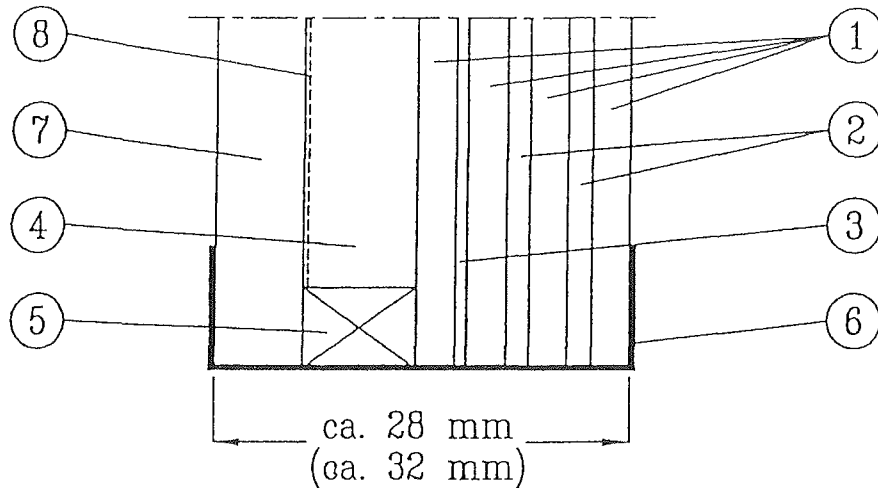


Brandschutzverglasung "Secur II G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 22  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1427  
vom 25.01.2007

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur<sup>®</sup>-Typ 30-2.."  
"Pilkington Pyrodur<sup>®</sup>-Typ 30-3.."



- ① Spiegelglasscheiben, klar, ca. 2,6 mm dick
- ② Natrium-Silikat, jeweils ca. 1,5 mm dick;  
die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ③ PVB-Folie, 0,38 mm dick gemäß TRLV, Fassung September 1998  
veröffentlicht in den „DIBt-Mitteilungen“ 6/1998
- ④ Scheibenzwischenraum, 8 mm (12 mm)
- ⑤ Abstandhalter, umlaufend, aus 0,4 mm dickem,  
verzinktem Stahlblech, mit den Scheiben verklebt
- ⑥ Klebeband;  
die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ⑦ Spiegelglasscheibe, ca. 6 mm dick  
(bei "Pilkington Pyrodur<sup>®</sup>-Typ 30-25" und "Pilkington Pyrodur<sup>®</sup>-Typ 30-35")  
oder  
Einscheiben-Sicherheitsglasscheibe (ESG), ca. 6 mm dick  
(bei "Pilkington Pyrodur<sup>®</sup>-Typ 30-26" und "Pilkington Pyrodur<sup>®</sup>-Typ 30-36")
- ⑧ wahlweise Sonnenschutzreflexions-Beschichtung auf Edelmetallbasis  
oder Wärmeschutz-Beschichtung, IR-reflektierend  
oder Bedruckung  
(bei "Pilkington Pyrodur<sup>®</sup>-Typ 30-35" und "Pilkington Pyrodur<sup>®</sup>-Typ 30-36")

Brandschutzverglasung "Secur II G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 23  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1427  
vom 25.01.2007



Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat: .....  
.....  
.....  
.....
- Baustelle bzw. Gebäude: .....  
.....  
.....
- Datum der Herstellung: .....
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**: .....

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse ..... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14- ..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ..... ) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Brandschutzverglasung " Secur II G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13  
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 24  
zur Zulassung<sup>14</sup>  
Nr. Z-19.14-1427  
vom 25.01.2007